



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

REGLEMENT FÜR DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Einwohnergemeinde Gampelen
in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 09.12.1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 37 und Anhang II des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Gampelen vom 02.05.1997 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz Art. 1¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Einwohnergemeinde Gampelen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 09.12.1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Unterstellung Art. 2¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem/der Finanzverwalter/In, fachlich der AKB.

² Der/die Finanzverwalter/In übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Schweige-
pflicht

Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige MitarbeiterInnen unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG)

II. PERSONELLES

LeiterIn Art. 4¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

² Massgebend ist das Personalreglement der Einwohnergemeinde Gampelen vom 02.05.1997.

³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

- StellvertreterIn Art. 5¹ Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- ² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- MitarbeiterIn Art. 6 Allfällige weitere MitarbeiterInnen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.
- Ausbildung Art. 7¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige MitarbeiterInnen gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.
- ² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der gängigen Geschäfte.
- Disziplinarische
Verantwortlichkeit und
Schadenshaftung Art. 8¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige MitarbeiterInnen unterstehen den für die Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- ² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23.06.1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. ORGANISATION

- Schalterstunden Art. 9¹ Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung gelten sinngemäss für die Gemeindeausgleichskasse.
- ² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohner- register; Meldungen	Art. 10 Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.
Finanz- verwaltung; Auskunfts- pflicht	Art. 11 Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.
Arbeitsamt; Zusammen- arbeit	Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.
Fürsorge- behörde; Meldung von möglichen EL- Anspruchs- berechtigten	Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistung (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. AUFSICHT ÜBER DIE FORMELLE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Allgemeine Kontrollen	Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeinen Kontrollen: <ul style="list-style-type: none">a Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführungb Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigungc übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von<ul style="list-style-type: none">- Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen- gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
--------------------------	---

- Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen
- gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
- Registerkarten

d allfällige Arbeitsrückstände

e geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen

Besondere Kontrollen

Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;

b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert

c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt

d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufgehobenes Reglement

Art. 16 Das Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 14.12.1984 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Genehmigung durch den Souverän

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.05.1998 einstimmig angenommen.

Gampelen, 01.05.1998

Namens der Einwohnergemeinde Gampelen

Der Präsident:



Peter Gyger

Der Sekretär:



Daniel Studer


Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 10.04. bis 22.05.1998 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger Nr. 15 und 18 vom 10.04.1998 und vom 01.05.1998 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Gampelen, 25. Mai 1998

Gemeindeverwaltung Gampelen

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Studer

Genehmigung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. JUNI 1998

